



Sachverständigengespräch im Innenausschuss des Landtages NRW am 09. Juni 2011

Abzug deutscher (NRW-)Polizist/innen aus Afghanistan

Vorbemerkung

Die GdP hat den Auslandseinsätzen der deutschen Polizei – sei es im Rahmen internationaler Polizeimissionen oder aufgrund bilateraler Vereinbarungen – stets positiv gegenübergestanden. Diese „positive Grundhaltung“ ist allerdings mit ganz konkreten Bedingungen verknüpft.

Der Polizeieinsatz im Ausland darf nur nach Beendigung von Kriegshandlungen und grundsätzlich nur nach der Befriedung eines Landes erfolgen. Deutsche Polizistinnen und Polizisten sind von ihrem Berufsbild, aufgrund ihrer qualifizierten Ausbildung und von ihrer Ausstattung her in der Lage, mit zivilen Mitteln zur Rechtsstaatlichkeit und Ordnung beizutragen. Die deutsche Polizei ist ein Teil der Zivilverwaltung, daran darf sich auch nichts ändern, wenn sie im Ausland eingesetzt wird. Sie sind keine Kombattanten in offenen kriegerischen Auseinandersetzungen oder in Bürgerkriegen.

Die Aufgaben, den zivilen Aufbau von Ländern zu unterstützen, haben die Bundespolizei und die Polizeien der Länder bisher in einer Art und Weise wahrgenommen, die internationale Anerkennung und das Vertrauen der Menschen in den betroffenen Regionen gefunden bzw. gewonnen hat. Die hervorragende Aufgabenerfüllung und die daraus resultierende Anerkennung ist dem großen Engagement der Polizistinnen und Polizisten geschuldet. Die Leistungsstärken der deutschen Polizei sollten für Auslandseinsätze genutzt werden und die Polizistinnen und Polizisten nicht als Ersatzsoldaten gefährdet werden.

Für die GdP ist es unabdingbar, dass Kolleginnen und Kollegen, die in internationalen Missionen eingesetzt werden, im Inland während ihrer Auslandsverwendung ersetzt werden müssen. Das deutsche Auslandsengagement darf nicht zu einer Überbelastung oder gar Gefährdung der Einsatzbereitschaft im Inland führen.

Afghanistan

Zur Zeit (Stand April 2011) befinden sich ca. 50 NRW-Polizeikollegen im Auslandseinsatz, davon 22 in Afghanistan.

Eingesetzt werden sie im Rahmen der EUPOL-Mission, bzw. des German Police Project Teams (GPPT). Letzteres beruht auf einem bilateralen Abkommen zwischen Afghanistan und Deutschland aus dem Jahre 2002. Wurde dort anfangs nur ein Projektbüro zum Wiederaufbau der Polizei in Afghanistan vereinbart, so wurde 2006 beschlossen, das deutsche Projektbüro in die EUPOL-Mission zu überführen und nur noch mit einem „verkleinerten“ Projektteam vor Ort zu bleiben.

Mittlerweile ist diese Projekt bereits wieder auf rund 190 Kräfte angewachsen und macht den weitaus überwiegenden Anteil des deutschen Engagements in Afghanistan aus.

Eingesetzt werden deutsche Polizisten in Kabul, Mazar-e Sharif, Kunduz und Feyzabad. Die Einsatzbereiche gliedern sich in:

- Identifizierung, Initiierung, Koordinierung und Betreuung von Infrastruktur und Ausstattungsprojekten;
- praktische Unterstützung und Anleitung der afghanischen Ausbilder in der Polizeiakademie Kabul;
- Ausbildung der Sarane und Santammane (mittlerer und gehobener Dienst) der afghanischen Polizei;
- umfangreiche Trainingsprogramme/-maßnahmen auf allen Gebieten der Polizeiarbeit
- Beteiligung am amerikanischen Ausbildungsprogramm „Focused District Development (FDD)“ in einigen Distrikten Nordafghanistans.

Die Gefährdungslage der eingesetzten Polizeikräfte ist zunächst einmal davon abhängig, welcher Einsatzbereich betroffen ist. Als einziger Einsatzbereich wird das FDD „vor Ort“ ausgeführt. Man stelle sich einen kleinen Ort in der afghanischen Landschaft vor, wo um 3 – 10 Häuser zu allen 4 Himmelsrichtungen schwer gepanzerte Fahrzeuge der Bundeswehr positioniert sind und in der Ortsmitte zwei deutsche Polizisten vier bis sechs afghanischen Polizisten erklären, wie man einen Kontrollpunkt einrichtet. Hier ist spürbar die höchste Gefährdungslage gegeben, daher auch die starke Absicherung durch Bundeswehrkräfte.

Im Bereich Kunduz wird sogar auf diese Trainings vor Ort verzichtet – wegen der als schlecht eingestuften Sicherheitslage!

Die übrigen Bereiche werden in den streng gesicherten Camps und Police Training Centern (PTC) durchgeführt. Dies kann natürlich zu dem Schluss verleiten, dass die Gefährdungslage dieser Kräfte nicht so hoch ist bzw., dass sie sicher sind. Wenn dem so ist, fragen wir uns allerdings, warum sich die Kolleginnen und die Kollegen dann nur in diesen stark gesicherten Camps aufhalten? Warum sie sich nicht, wie zu Beginn des Engagements durchaus möglich, frei in den Regionen bewegen können, in denen sie eingesetzt sind?

Die Fürsorgeverantwortung für die in Afghanistan eingesetzten Polizistinnen und Polizisten gebietet es abzuklären, ob dort Krieg herrscht oder nicht. Diese Klärung fordert übrigens auch der Vorsitzende des Deutschen BundeswehrVerbands, Oberst Kirsch, seit Jahren ein.

Die Beantwortung dieser Frage ist keineswegs akademischer Natur, sondern davon hängt für die GdP die grundsätzliche Entscheidung ab, ob deutsche Polizeikräfte dort überhaupt eingesetzt werden dürfen oder nicht.

Als Kriege wurden in der tradierten Auffassung sinngemäß stets Konflikte zwischen (mindestens) zwei Staaten verstanden, die diese organisiert mit Waffen austragen. In der heutigen Zeit sind militärische Konflikte kaum mehr durch das feindliche Gegenüber zweier Staaten gekennzeichnet. Vielmehr werden militärische Konflikte aus unterschiedlichsten Gründen z.B. zur Terrorismusbekämpfung und zur Durchsetzung zivilen Wiederaufbaus oder zum Schutz der Zivilbevölkerung vor völkerrechtswidrigen Übergriffen (z.B. Libyen) geführt.

Die Ära ausschließlich bilateraler Kriege ist vorbei. Heute operieren Militärbündnisse vielfach auf der Grundlage völkerrechtlicher Mandate. Immer häufiger werden heute auch militärische Mittel eingesetzt, um Völkerrecht bzw. Völkerstrafrecht durchzusetzen. Dies bedeutet nichts anderes, als dass Militär im Ausland eingesetzt wird um Maßnahmen durchzusetzen, die im Inland ausschließlich der Polizei obliegen. Darunter fällt die Gefahrenabwehr ebenso wie die Strafverfolgung.

Übertragen auf die Situation in Afghanistan führt diese Konstellation dazu, dass die Deutsche Polizei unter Rahmenbedingungen tätig wird, die bei der Gewerkschaft der Polizei starke Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit eines weiteren Einsatzes hervorrufen. Die deutschen Polizisten sind hier in einem Gebiet eingesetzt, das keinesfalls als befriedet angesehen werden kann. Die nahezu täglichen Anschläge, die zu Toten und Verletzten vor allem unter der afghanischen Polizei, der Zivilbevölkerung aber auch den dort eingesetzten Streitkräften führen, sind ein eindeutiges Indiz. Waren diese Auseinandersetzungen lange Zeit auf den südlichen Teil Afghanistans beschränkt, in dem die deutsche Polizei nicht tätig ist, hat sich dieses Bild zunehmend gewandelt. Heute ist auch die Deutsche Bundeswehr im Nordteil Afghanistans immer häufiger Ziel von Anschlägen, wie nicht zuletzt die Anschläge vom 25.05. und 29.05.2011 zeigen. Wenn aber schon die „Schutzmacht“ der eingesetzten Polizisten nicht mehr sicher ist, wie können es dann die unter ihrem Schutz stehenden Polizisten sein?

Damit schließt sich der Kreis zur Ausgangsfrage: Stellt Afghanistan ein Kriegsgebiet dar oder nicht. Wir beantworten diese Frage mit ja. Wenn schon ein Verteidigungsminister (Karl-Theodor von und zu Guttenberg, Bild-Zeitung, 03.11.2009) und selbst die Bundeskanzlerin (FAZ, 13.11.2009) von kriegsähnlichen Zuständen sprechen und sich seitdem die Meldungen über Anschläge immer stärker häufen, wie können dann noch Zweifel herrschen.

Da dem so ist, müssen nach unserer Auffassung die dort eingesetzten nordrhein-westfälischen Polizistinnen und Polizisten abgezogen werden, da ihre Sicherheit kaum zu gewährleisten ist.

Fraglich ist des Weiteren, wie die Ausbildungsziele noch erreicht werden sollen. Kann man ernsthaft die afghanischen Polizisten in einem nicht befriedeten Gebiet durch deutsche Polizisten ausbilden lassen.

Vorrangiges Ziel ist es beim Wiederaufbau der afghanischen Polizei stets gewesen, eine zivile Polizei nach rechtsstaatlichen Grundverständnissen aufzubauen. Dazu sind deutsche Polizistinnen und Polizisten hervorragend geeignet, wie auch die letzten Jahre in Afghanistan mit mehr als 20.000 aus- und fortgebildeten afghanischen Polizisten zeigen. Dabei kann hier nur am Rande diskutiert werden, inwieweit die acht- bzw. sechswöchige Unterrichtung von großen Teilen des Lesens und Schreibens Unkundiger, oftmals völlig ungebildeter Polizisten auch nur ansatzweise den Ansprüchen an die Ausbildung entsprechen kann.

Mittlerweile hat sich durch die Veränderung der Sicherheitslage im Land auch eine teilweise Veränderung der Ausbildungsstrategie ergeben. Seit 2010 werden in Afghanistan Kräfte der afghanischen Bereitschaftspolizei (ANCOP) dazu ausgebildet, im Rahmen der Counter Insurgency Strategy (COIN), vom regulären Militär „freigekämpfte“ und „gesäuberte“ Gebiete zu halten und zu sichern. Das deutsche GPPT hat sich zwar aus der weiteren Ausbildung dieser Kräfte umgehend zurückgezogen und diese wird seit dem von der European Gendarmerie Force (EGF) ausgeübt. Dies zeigt aber klar und deutlich, wozu afghanische Polizisten eigentlich eher gebraucht werden, als Kontrollstellen einzurichten und Kriminalität zu bekämpfen, nämlich militärische Ersatzfunktionen auszuüben.

Hinzu kommt, dass die Fluktuation der Kräfte der afghanischen Polizei hin zu Warlords und kriminellen Vereinigungen sehr hoch ist. Zwar verfügen wir nicht über entsprechendes Zahlenmaterial. Aufgrund der glaubhaften Schilderung von Kolleginnen bzw. Kollegen, die vor Ort eingesetzt waren, hegen wir jedoch keinerlei Zweifel an dieser Tatsache.

Daher gilt es, die Missionsziele der deutschen Polizei zu deren Erreichung sie nach Afghanistan geschickt wurden und werden mit den tatsächlich noch erreichbaren Zielen abzugleichen. Sollte dieser Vergleich negativ ausfallen, ist auch dies ein Aspekt, der den Einsatz nordrhein-westfälischer Polizisten nicht mehr rechtfertigen kann.

Grundsatzforderungen der GdP

Grundsätzlich möchten wir abschließend noch einige Forderungen der Gewerkschaft der Polizei Nordrhein-Westfalens zu der Thematik „Auslandseinsätze“ und insbesondere zum Einsatz in Afghanistan äußern.

1. Die GdP fordert eine parlamentarische Entscheidungs- und Kontrollbefugnis für Auslandseinsätze deutscher Polizistinnen und Polizisten. Bisher wurden weder die grundsätzliche Entscheidung darüber, ob die deutsche Polizei an Auslandseinsätzen teilnimmt noch über Höhe des Kontingents, Zeitdauer, Ziele etc. durch das Parlament getroffen – anders als bei Bundeswehreinsetzungen.

Bisher hat gem. § 8 Abs. 1 Ziff. 4 Bundespolizeigesetz der Deutsche Bundestag lediglich ein Beendigungsrecht. Dies ist aus unserer Sicht unhaltbar. Für Kräfte, die für Missionen zur Terrorbekämpfung und Befriedung eines Gebietes im Ausland ausgebildet und vorgesehen sind – die Bundeswehr – bedarf

es eines Parlamentbeschlusses, der in periodischen Abständen immer wieder erneuert werden muss. Diejenigen, die von ihrer Ausbildung und ihrem Berufsbild zur Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung im Inland vorgesehen sind – die Polizei – können aufgrund von Ministerbeschlüssen ins Ausland und notfalls auch in nicht befriedete Gebiete geschickt werden. Unserem Rechtsverständnis entspricht das nicht.

Gleiches gilt übrigens auch für die Entscheidung darüber, ob nordrhein-westfälische Polizisten an einer Auslandsmission beteiligt werden oder nicht. Unseres Erachtens bedarf es grundsätzlicher Entscheidungsbefugnisse der Länderparlamente und des Bundestages. Verbunden sein müssen diese mit einer regelmäßigen Berichtspflicht gegenüber den Parlamenten. Die GdP will erreichen, dass die teilweise mit hohen persönlichen Risiken verbundenen Polizeimissionen im Ausland von der gleichen politischen Verantwortung getragen werden wie die Einsätze der Bundeswehr im Ausland. Dies könnte z.B. in einem Entsendegesetz geregelt werden.

2. Die GdP fordert, dass die Bundesregierung eine klare Perspektive für jeden Einsatz deutscher Polizisten entwickelt. Dazu gehört unabdingbar die Beschreibung eines konkreten Zeitraumes, des Auftrages, des Einsatzgebietes, des notwendigen maximalen Personalbedarfs und der Sicherheitsbedingungen, ohne deren Erfüllung der Einsatz zwingend nicht weitergeführt werden (Exit-Strategie).
3. Deutsche Polizisten müssen auf ihren Einsatz im Ausland inhaltlich und sicherheitstechnisch sehr gut vorbereitet und fortlaufend unterstützt werden. Hierzu gehört, dass die eingesetzten Kräfte jederzeit über eine sehr gute persönliche Schutzausrüstung verfügen und die zur Verfügung stehenden Einsatzmittel, wie z.B. Unterkünfte und Diensträume, IuK-Technik sowie Kraftfahrzeuge frei von Mängeln sind. Jeder eingesetzte Beamte und jede eingesetzte Beamtin hat einen Anspruch auf eine bestmögliche Versicherung durch den Dienstherrn, alle rechtlichen Fragestellungen eines Einsatzes bzw. einer Mission müssen zu jedem Zeitpunkt geklärt sein. Versorgungslücken oder unklare versicherungsrechtliche Zuständigkeiten sind inakzeptabel.
4. Neben der Berichterstattung gegenüber dem Parlament fordert die Gewerkschaft der Polizei auch eine regelmäßige Berichterstattung gegenüber den zuständigen Personalräten. Die GdP teilt ausdrücklich die juristischen Bedenken, die zu den Lücken in den Polizeigesetzen der Länder im Hinblick auf die Abordnung von Landesbediensteten zur Bundespolizei zwecks Auslandseinsatzes vorgetragen werden. Deshalb fordern wir, unverzüglich die gesetzliche Grundlage für die Entsendung von Landesbediensteten zum Zwecke der Auslandsverwendung in den jeweiligen Landespolizeigesetzen zu schaffen sowie eine detaillierte frühzeitige und umfassende Information der zuständigen Personalräte bei der Abordnung von Landesbediensteten umzusetzen.